

Beschlusskammer 2

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140 53113 Bonn

Vorab per Mail: Mail: Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom BK2b 22/006

20228 14oder 14-0 Bonn 29.04.2022

Überprüfung der Entgelte für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 ab dem 01.07.2022;

Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

mit Datum vom 29.04.2022

unter dem Aktenzeichen BK2b 22/006

ein Verfahren wegen

Überprüfung der Entgelte für die Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 gemäß § 46 Abs. 1 TKG i.V.m. § 37 TKG (§ 38 Abs. 2 TKG 2004 i.V.m. § 28 TKG 2004);

gegenüber

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Betroffene) eingeleitet hat.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn ☎ 0228 14-0 Telefax Bonn 0228 14-8872

E-Mall poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de Bitte neue Bankverbindung beachten! Bundeskasse Weiden Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg BIC: MARKDEF1750 IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 Es bestehen aus Sicht der Beschlusskammer Anhaltspunkte dafür, dass die Entgelte, die die Betroffene für die Inanspruchnahme der Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 ab dem 01.07.2022 zu erheben beabsichtigt, nicht den Anforderungen des § 37 TKG genügen.

Die gem. § 46 Abs. 2 TKG vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am 28.06.2022.

Der Verfahrenseröffnung liegen folgende Erwägungen zu Gründe:

Mit Schreiben vom 01.02.2022 sowie vom 07.04.2022 legte die Betroffene Entgelte für Verbindungs- und Anschlussleistungen bei der Leistung VPN 2.0 zur Anzeige nach § 45 Abs. 1 TKG vor, die ab dem 01.07.2022 gelten sollen. Mit dem Produkt Wholesale Ethernet VPN 2.0 erbringt die Betroffene auf ihrer sogenannten BNG-Netzstruktur hochqualitative Zugangsleistungen auf der Vorleistungsebene, die insbesondere zur Realisierung von sogenannten Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen für Geschäftskundenzwecke verwendet werden.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 46 Abs. 1 TKG verpflichtet, ein Verfahren zur Missbrauchskontrolle einzuleiten, sofern ihr Tatsachen bekannt sind oder bekannt gemacht werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 TKG genügen.

Aus den vorliegenden Informationen ergeben sich für die Beschlusskammer Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die für die Zeit ab dem 01.07.2022 angezeigten Entgelte für die Zugangsleistungen Wholesale Ethernet VPN 2.0 für Übertragungswege von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s in Teilen im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG missbräuchlich überhöht sind sowie zu unzulässigen Preis-Kosten-Scheren im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG führen.

So verlangt die Betroffene für einzelne Leistungen Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bis zu 15 % übersteigen. Aus Sicht der Beschlusskammer kann die TDG einen derartig hohen Zuschlag nur aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht durchsetzen. Nach den vorliegenden Anhaltspunkten ist ein Zuschlag von mehr als 5% über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als missbräuchlich zu werten. Als gänzlich unzulässig erweist sich ein Zuschlag auf diese Kosten, sofern die Betroffene, wie dies vorliegend den Anschein hat, ihren eigenen Endkunden entsprechende Leistungen zu Preisen anbietet, die unter den Entgelten liegen, die ein Wettbewerber für den Erwerb der korrespondierenden Vorleistungsprodukte an die Betroffene zu entrichten hat.

Schließlich ergeben sich Anhaltspunkte für eine unzulässige Preis-Kosten-Schere im Zusammenhang mit dem Angebot von VPN 2.0-Übertragungswegen, die auf der Grundlage von sogenannten User Network Interface (UNI) Anschlüssen im Verhältnis zu der korrespondierenden Endkundenleistung Ethernet Connect 2.0 erbracht werden.

Aus materiell gleichgelagerten Gründen hat die Beschlusskammer bereits am 08.03.2022 unter dem Aktenzeichnen BK2b 22/004 ein Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle für die aktuell und noch bis zum 01.07.2022 erhobenen Entgelte eingeleitet. Eine Entscheidung in dem Leitverfahren BK2b 22/004 ist für den 30.05.2022 vorgesehen.

Zu den der Verfahrenseröffnung zugrundeliegenden Annahmen sowie den konkret als potentiell missbräuchlich identifizierten Verhaltensweisen wird insoweit dem Grunde nach auf die weitergehenden Ausführungen aus dem Eröffnungsschreiben zu dem nachträglichen Missbrauchsverfahren VPN 2.0 BK2b 22/004 verwiesen.

Anders als in dem Leitverfahren BK2b 22/004 ergeben sich die anzusetzenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Basis für die Berechnung der Grenze, ab der Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Preishöhenmissbrauches bestehen, für die ab dem 01.07.2022 angezeigten Entgelte aus den mit der Entscheidung BK2a 21/008 vom 05.04.2022

zum 02.03.2022 neu genehmigten Entgelten für die entsprechenden Leistungspositionen bei dem Ankerprodukt CFV 2.0. Die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer missbräuchlichen Preissetzung bei den Entgelten für die Position 10 G NNI Customer Sited, für die bei dem Basisprodukt CFV 2.0 kein entsprechendes Basisprodukt vorhanden ist, ergeben sich aus den in der Anlage zu dem Eröffnungsschreiben vom 08.03.2022 zu dem Verfahren BK2b 22/004 unter Ziffer 5.1.1.2 benannten Gründen.

Ihnen wird hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.05.2022 gegeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

